

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg am Wörther See vom 12. Dezember 2015, Zl: 161/4/2015-I, mit welcher Friedhofgebühren ausgeschrieben werden

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 3/2015, in Verbindung mit § 15 Abs. (3), Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008, BGBl. Nr. 103/2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015, wird verordnet:

§ 1

Abgabengegenstand

Für die Benützung der gemeindeeigenen Aufbahrungshalle und der Grabstätten des Ortsfriedhofes St. Martin am Techelsberg und die Entsorgung werden Gebühren eingehoben.

§ 2

Abgabepflichtiger

Zur Entrichtung der Gebühren gemäß § 1 ist im Sinne der jeweils geltenden Friedhofsordnung der jeweilige Nutzungsberechtigte der Grabstätte bzw. der jeweilige Auftraggeber verpflichtet.

§ 3

Höhe der Gebühren

1. GRABENGEBÜHREN

- | | |
|--|-------------|
| a) Familiengrab für jeweils 10 Jahre | 300,-- Euro |
| b) Einzelgrab für jeweils 10 Jahre | 150,-- Euro |
| c) Urnennische im Urnenhain für jeweils 10 Jahre | 350,-- Euro |
- Diese Gebühren sind für jeweils 10 Jahre im Vornhinein zu entrichten

2. HALLENGEBÜHR

Für 1 Aufbahrung	55,-- Euro
------------------	------------

3. ENTSORGUNGSBEITRAG

Je Fall (Blumen, Kränze, etc.)	20,-- Euro
--------------------------------	------------

§ 4

Fälligkeit

Die Grabgebühr, die Hallengebühr und der Entsorgungsbeitrag werden mit der Vorschreibung an den Abgabepflichtigen zur Zahlung fällig.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt 01.01.2016 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 13.12.2001, Zl. 178/1/2001-I, zuletzt geändert mit Verordnung vom 19.10.2005, Zl. 178/2/2001-2005-I, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Johann Koban

Angeschlagen am:

Abgenommen am: